

Förderverein Kita Himmelszelt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kita Himmelszelt“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Kurzform „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 33449 Langenberg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist, die Kita Himmelszelt in Langenberg ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (Kinder aus einkommensschwachen Familien), z.B. bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kita und des Vereins in der Öffentlichkeit
- (4) Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
- (5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
- (6) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins geltend machen.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr vom 01.08. bis 31.07.
- (2) Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ausdrückliche Aufnahmeerklärung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrags nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - i) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor Ende des Kitajahres
 - ii) durch Tod des Mitglieds
 - iii) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – mit sofortiger Wirkung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/e, Kassenwart/in, Schriftführer/in. Dieser ist zugleich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu sechs Beisitzer als weitere Mitglieder des Vorstandes wählen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (10) Die KITA-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche.
- (6) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Schriftform (Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 6 Wochen vorher.
- (3) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss der Satzungsänderung
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit bzw. Einstimmigkeit vorsieht.

§ 13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück (Schulte-Mönting-Str. 6, 33378 Rheda-Wiedenbrück). Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Langenberg, zu verwenden.

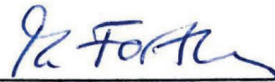
§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 07.02.2020 festgestellt und verabschiedet.

Langenberg, den 07.02.2020

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

Magdalena Forthaus



Heike Kranz



Lina Funke



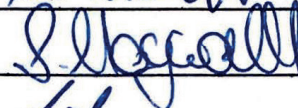
Anja Markin



Marie Nienow



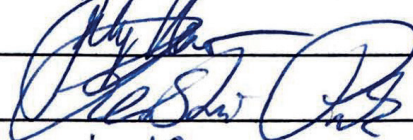
Stephanie Högwald



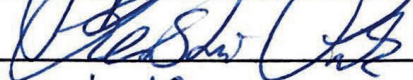
Holger Lücke



Dilij Kers



Kristin Pösch



Julia Lütkestratlöcher

